C/2025/4222

28.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12041 — ROBERT BOSCH / MITSUBISHI / BOSCH MC BATTERY SERVICE INNOVATIONS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4222)

1. Am 18. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Robert Bosch GmbH („Bosch“, Deutschland), kontrolliert von Robert Bosch Industrietreuhand KG (Deutschland),

— Mitsubishi Corporation („MC“, Japan),

— ein neu gegründetes Unternehmen: Bosch MC Battery Service Innovations GmbH („Bosch MC“, Deutschland).

Bosch und MC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Bosch MC erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bosch und die mit Bosch verbundenen Unternehmen sind weltweit als Zulieferer der Automobilindustrie und als Anbieter von Haushaltsgeräten, Heizungstechnik, Sicherheitstechnik, Energie- und Bautechnik, Steuerungs- und Antriebstechnik sowie von Elektrowerkzeug tätig.

— MC ist ein global aufgestelltes integriertes Handelsunternehmen, das weltweit in verschiedenen Branchen wie Mobilität, Energie, Metalle, Maschinen, Chemikalien, Lebensmittel und allgemeine Waren tätig ist.

3. Bosch MC wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Entwicklung und Vertrieb von Lösungen für die Umsetzung von Battery-as-a-Service und Beratungsdienste zur Unterstützung oder Verbesserung des Batterie-as-a-Service-Geschäfts der Kunden.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12041 — ROBERT BOSCH / MITSUBISHI / BOSCH MC BATTERY SERVICE INNOVATIONS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË